

II-13854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/41-3/94

1010 Wien, den 26. Mai 1994  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe - Durchwahl

6280/AB

1994-06-01

ZU 6353/J

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Haller,  
Dr. Partik-Pablé, Meisinger, Dollinschek  
betreffend problematische Auswirkungen des  
AlVG für Mütter behinderter Kinder, Nr. 6353/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend feststellen, daß Ihre Sachverhaltsdarstellung nicht richtig ist. Frau S. hat nach der Geburt ihres Sohnes am 10.6.1990 bis zum ersten Geburtstag des Kindes Karenzurlaubsgeld und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sohin bis 10.6.1993, Sondernotstandshilfe bezogen.

Frage 1

Warum mußte Karin S. aus Linz eine Beschäftigung annehmen, obwohl ihr Kind rund um die Uhr betreut werden mußte?

Antwort

Frau S. hat am 15.6.1993 nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe, sohin nach Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes, die normale Notstandshilfe beantragt, die auch zuerkannt wurde. Das Arbeitsamt hat Frau S. darauf hingewiesen, daß das Vorliegen von Arbeitswilligkeit Voraussetzung für den Bezug von Notstandshilfe ist, sie also bereit sein muß, eine vom Arbeitsamt vermittelte Beschäftigung aufzunehmen. Frau S. gab an,

- 2 -

sich zunächst selbst eine Stelle mit Arbeitsbeginn September 1993 suchen zu wollen. Nach einem Urlaub Ende Juli 1993 wurden auch von ihrem Berater Vermittlungsbemühungen in ihrem Beruf gestartet, wobei aber besondere Rücksicht auf ihre Betreuungspflicht genommen wurde. So wurden vom Arbeitsamt zwei versäumte Kontrolltermine entschuldigt, auch eine Sanktion wegen Nichtaufnahme einer Beschäftigung wurde nicht verhängt.

Da Frau S. angab, einen Platz in einem integrativen Kindergarten für ihr behindertes Kind erhalten zu haben, wurde sie auch über die Möglichkeit einer Kinderbetreuungsbeihilfe zur Erleichterung einer Beschäftigungsaufnahme informiert und ihr ein Formular für ein solches Begehren ausgefolgt.

Mit 1.11.1993 hat Frau S. dem Arbeitsamt eine Arbeitsaufnahme mitgeteilt und sich vom Bezug der Notstandshilfe abgemeldet.

#### Frage 2

Welche legislativen Änderungen werden Sie dem Nationalrat vorschlagen, damit die Mütter schwer behinderter Kinder im dritten Lebensjahr nicht arbeiten gehen müssen und damit rund um die Uhr belastet sind?

#### Antwort

Mütter schwer behinderter Kinder müssen im dritten Lebensjahr nicht arbeiten gehen, sondern können aufgrund der geltenden Rechtslage Sondernotstandshilfe beziehen. Nach § 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 haben Mütter oder Väter Anspruch auf Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn sie wegen Betreuung ihres Kindes keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

Im vorliegenden Fall hat Frau S. auch Sondernotstandshilfe bis zum dritten Geburtstag des Kindes bezogen und es fanden während dieser Zeit auch keine Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes statt.

- 3 -

Während des Bezuges der anschließenden Notstandshilfe, also im vierten Lebensjahr des Kindes, war jedoch ein Platz in einem integrativen Kindergarten und damit eine Arbeitsaufnahme durch die Mutter möglich.

Frage 3

Halten Sie es für diese Fälle für erwägenswert, von der Voraussetzung der Arbeitswilligkeit für den Bezug von Notstandshilfe abzusehen oder bevorzugen Sie eine Gewährung des Pflegegeldes schon ab dem Ende des Karenzurlaubsgeldbezuges?

Antwort

Während des Bezuges der Sondernotstandshilfe wird bis zur Vollen-  
dung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Voraussetzung der  
Arbeitswilligkeit abgesehen. Darüber hinaus kann es nicht Aufgabe  
der Arbeitslosenversicherung sein, familienpolitische Leistungen  
zu gewähren. Dafür besteht in derartigen Fällen ab dem dritten  
Geburtstag des Kindes Anspruch auf Pflegegeld nach den jeweiligen  
Landespflegegeldgesetzen.

Der Bundesminister

